

Amtsgericht Lingen (Ems)
Postfach 1240 · 49782 Lingen (Ems)



**Amtsgericht
Lingen (Ems)**

- Strafgericht -

Herrn
Joachim Klein



Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 7 Cs (530 Js 20488/17) 217/17

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

- ohne -

Durchwahl

0591/8049 313

Datum

03.07.2017

Sehr geehrter Herr Klein,

in der Strafsache gegen Sie

wegen Volksverhetzung

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Fischer
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Burgstraße 28
49808 Lingen (Ems)
Sprechzeiten
Montags bis Freitags 9.00 - 12.00

Telefon
0591/8049-0
Telefax
0591/8049 419

Parkmöglichkeiten
Alter Pferdemarkt
Öffentliche Verkehrsmittel
DB Lingen

Bankverbindung
IBAN: DE39 2505 0000 0106 0244 66
BIC: NOLADE2HXXX

– Ausfertigung –



Amtsgericht Lingen (Ems)

Im Namen des Volkes
Urteil

7 Cs (530 Js 20488/17) 217/17

In der Strafsache

gegen

Joachim Klein,
geboren am 04.09.1969 in Thuine,
wohnhaft  Lingen (Ems),
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Volksverhetzung

hat das Amtsgericht Lingen (Ems) – Strafrichterin – in der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2017, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Berling
als Strafrichterin

Oberamtsanwalt Schubert
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Fischer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Lingen (Ems) vom 08.05.2017 wird verworfen.

geklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Angeklagte hat zwar gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl rechtzeitig Einspruch erhoben, ist aber zum heutigen Hauptverhandlungstermin nicht erschienen, obwohl in der Terminladung, die nach der Urkunde des Zustellers ordnungsgemäß zugestellt wurde, ausdrücklich auf die Folgen nicht genügend entschuldigter Fernbleibens hingewiesen worden ist. Auch eine Vertretung durch eine/einen mit schriftlicher Vollmacht versehene Verteidigerin/versehenen Verteidiger ist nicht erfolgt.

Der erhobene Einspruch ist daher nach § 412 StPO zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Berling
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Lingen (Ems), 03.07.2017



Fischer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung (G)

I.

1. Sie können **innerhalb einer Woche** nach Zustellung des Urteils die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, falls Sie von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt hatten oder ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert worden sind. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem Gericht, das dieses Urteil erlassen hat, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich in deutscher Sprache** anzubringen.
2. Das gegen Sie ergangene Urteil können Sie außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der **Berufung** oder mit der **Revision** anfechten. Die Einlegung der Berufung oder der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung (§§ 315 Abs. 3, 342 Abs. 3 der Strafprozessordnung).
3. Die Rechtsmittel der Berufung und der Revision unterscheiden sich dadurch voneinander, dass mit der Berufung eine Nachprüfung des Urteils sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen als auch hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts erreicht werden kann, während die Revision nur darauf gestützt werden kann, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Im vorliegenden Fall kann mit der Berufung oder mit der Revision nur geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen für die Verwerfung Ihres Einspruchs nicht vorgelegen hätten, insbesondere dass Ihr Ausbleiben in der Hauptverhandlung genügend entschuldigt gewesen sei.
4. Wollen Sie das Urteil anfechten, so müssen Sie **innerhalb einer Woche** nach der Zustellung des Urteils (Rechtsmittelfrist) bei dem Amtsgericht, das dieses Urteil erlassen hat, **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich in deutscher Sprache** die Erklärung abgeben, dass Sie gegen das Urteil vom 29.06.2017 (Geschäftsnummer: 7 Cs (530 Js 20488/17) 217/17) nach Ihrer Wahl die Berufung oder Revision einlegen.

II.

5. Haben Sie **Berufung** eingelegt, so steht es Ihnen frei, sie innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist dem Gericht schriftlich in deutscher Sprache einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wenn Sie lediglich zu einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzehn Tagessätzen verurteilt wurden oder eine Geldstrafe bis zu dieser Höhe neben einer Verwarnung vorbehalten wurde, ist die Berufung nur zulässig, wenn sie vom Landgericht angenommen wird.

Die Berufung wird angenommen, wenn sie nicht offensichtlich unbegründet ist. Wurden Sie wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt, wird die Berufung angenommen, wenn Ihnen eine Geldbuße von mehr als 250 € oder eine Nebenfolge auferlegt wurde.

6. Haben Sie **Revision** eingelegt, so **müssen** Sie diese begründen. Hierzu gehört die Erklärung,
 - a) ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob beantragt wird, es ganz oder teilweise aufzuheben (Revisionsanträge,) **und**
 - b) aus welchen Tatsachen sich ergeben soll, dass die Voraussetzung für die Verwerfung Ihres Einspruchs nicht vorgelegen haben (Revisionsbegründung).
7. Zur Begründung der Revision genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift nicht. Die Revisionsanträge und ihre Begründung (Nr. 6) müssen vielmehr **zu Protokoll der Geschäftsstelle** des Gerichts erklärt **oder in einer von Ihrer Verteidigung oder von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift in deutscher Sprache** eingereicht werden. Dies muss **innerhalb eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Nr. 4) geschehen.

III.

Im Verfahren über eine von Ihnen eingelegte Berufung ist die öffentliche Zustellung bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die Sie zuletzt angegeben haben.

9. Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie noch Ihre Verteidigerin oder Ihr Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, hat das Gericht Ihre Berufung ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Dies gilt entsprechend, wenn die Berufung von Ihrer gesetzlichen Vertreterin oder Ihrem gesetzlichen Vertreter eingelegt worden ist und sowohl diese(r) als auch Sie ausbleiben. Bleibt allein Ihre gesetzliche Vertreterin oder Ihr gesetzlicher Vertreter aus, so ist ohne diese(n) zu verhandeln. Wenn nur Sie nicht erscheinen, aber Ihre gesetzliche Vertreterin oder Ihr gesetzlicher Vertreter erscheint, kann auch ohne Sie verhandelt werden.

IV.

10. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem unter Nr. 4 genannten Amtsgericht **innerhalb einer Woche** nach der Zustellung des Urteils **schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** einzulegen.

V.

11. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei Gericht eingeht.
12. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.